

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 25. Juni**1952 |****Nr. 8«**

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik	487
11. 6. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik	487
4. 6. 52	Preisverordnung Nr. 24 4. Verordnung über Preise für nicht mehr hergestellte Zigaretten	490 ■
	Berichtigung	489
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 25 vom 19. Juni 1952, Nr. 28 vom 20. Juni 1952 und Nr. 27 vom 21. Juni 1952	489

Erste Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik. Vom 5. Juni 1952

Auf Grund § 26 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für Personen, die nicht im Besitz eines Deutschen Personalausweises (DPA) und mit 2. Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik polizeilich gemeldet sind, wird die Genehmigung für den 2. Wohnsitz mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Sie haben das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen, außer wenn sie im Besitz eines gültigen Passierscheines sind.

§ 2

Personen, die gegen diese Vorschrift verstoßen, werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 3

Die Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1952

Ministerium des Innern

I. V.: Warnke

Staatssekretär * §

Zweite Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik. Vom 11. Juni 1952

Auf Grund § 26 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Von der Erfüllung der Meldepflicht nach § 1 der Meldeordnung kann kein Anspruch auf Wohnungszuteilung abgeleitet werden.

§ 2

(1) Ausländer und Staatenlose haben ihrer Meldepflicht bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Volkspolizeiamt nachzukommen.

(2) Ausländer und Staatenlose, die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben sich innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei dem für den ersten Aufenthaltsort zuständigen Volkspolizeiamt zu melden. Ausgenommen sind die im § 11 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 genannten Ausländer.

§ 3

Personen, die mit Interzonenpaß in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Volkspolizei-Meldestelle oder dem Volkspolizeiamt des Aufenthaltsortes anzumelden und vor der Rückreise wieder abzumelden.

§ 4

Wer eine neue Wohnung bezieht, hat sich nach § 5 Abs. 1 der Meldeordnung auch dann vorher abzumelden, wenn er seine bisherige Wohnung beibehält. Die Abmeldung ist bei der für die bisherige Wohnung zuständigen Volkspolizei-Meldestelle vorzunehmen.

§ 5

(1) Wer im Besitz eines Deutschen Personalausweises ist und in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik mit 2. Wohnsitz gemeldet ist und seinen Aufenthalt dort beibehalten will, hat sich bis zum 30. Juli 1952 bei der zuständigen Meldestelle seines bisherigen Hauptwohnsitzes nach § 4 dieser Durchführungsbestimmung abzumelden.

(2) Die Abmeldung vom bisherigen Hauptwohnsitz ist bei der Volkspolizei-Meldestelle des jetzigen Aufenthaltsortes vorzuweisen, damit der Eintrag des 2. Wohnsitzes im Personalausweis gestrichen und die polizeiliche Anmeldung gemäß § 4 Abs. 2 der Meldeordnung vorgenommen werden kann.